



**BUNDESVERBAND  
TRANS\***

**Bundesverband Trans\* e.V. (BVT\*)**  
Schiffbauerdamm 8  
10117 Berlin  
E-Mail: [info\(at\)bv-trans.de](mailto:info(at)bv-trans.de)  
Facebook: [@BundesverbandTrans](https://www.facebook.com/BundesverbandTrans)  
Twitter: [@bv\\_trans](https://twitter.com/bv_trans)  
Internet: [www.bv-trans.de](http://www.bv-trans.de)

# Stellungnahme

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Anti-Diskriminierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen

Berlin, den 17.03.2020

Der Bundesverband Trans\* e.V. (BVT\*) dankt für die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben und begrüßt die Gesetzesinitiative zur Änderung des Berliner Justizvollzugs durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Anti-Diskriminierung (SenJustVA). Mit diesem Entwurf greift die Senatsverwaltung den Reformbedarf auf, der durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten „Dritten Option“ vom 10.10.2017 entstanden ist.<sup>1</sup> Es ist ein wichtiger Schritt, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die die Bedarfe von trans\*<sup>2</sup> und inter\*<sup>3</sup> Personen im Justizvollzug berücksichtigt um den Schutz vor Diskriminierung und Gewalt dieser besonders vulnerablen Personengruppen zu gewährleisten.

Im Folgenden werden die geplanten Änderungen bezüglich der erwarteten Auswirkungen insbesondere in Hinblick auf trans\* und inter\* Gefangene beleuchtet. Soweit nicht anders erklärt, sind die Anmerkungen jeweils für alle im Entwurf genannten Gruppen von Gefängnisinsass\_innen gültig. D.h. die Kommentare beziehen sich auf Insass\_innen im regulären Strafvollzug, auf minderjährige Insass\_innen, auf Insass\_innen in Untersuchungshaft oder Sicherheitsverwahrung. An dieser Stelle wird angeregt, die vorgeschlagenen Reformen auf weitere Insass\_innen-Gruppen auszudehnen und auch Insass\_innen in Abschiebehaft sowie im Maßregelvollzug zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird ausführlich die vorgeschlagenen Änderungen in §11 zu Trennungsgrundsätzen besprechen. Änderungen zu Vollzugs- und Eingliederungsplanung, Ersatzfreiheitsstrafen, Kommunikationsmitteln und Fixierung werden ebenfalls, aber in geringerem Umfang diskutiert, da jede dieser Änderungsvorschläge auch trans\* und inter\* Gefangene betrifft. Zum Abschluss werden weitergehende Forderungen des BVT\* in Bezug auf die Haftbedingungen von trans\* und inter\* Personen vorgestellt. Zusammengefasst fordert der BVT\* für alle trans\* und inter\* Gefangenen folgende Veränderungen:

- Einzelfallorientierte, partizipative Entscheidung über Unterbringung
- Flexibilität bei der Vollzugs- und Wiedereingliederungsplanung und Berücksichtigung des erhöhten Armutsrisikos von trans\* und inter\* Personen bei der Entlassungsplanung
- Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Zugang zu Internet für Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen
- Beendigung der Fixierungspraxis
- Einzelfallorientierte Entscheidung über Durchsuchung und die Ermöglichung der gemeinsamen Unterbringung mit Kind auch für nicht-weibliche Gefangene
- Zugang zu spezifischer Gesundheitsversorgung und Möglichkeit der Namens- und Personenstandsänderung während der Haft
- Schutz vor psychischer wie physischer Gewalt

---

<sup>1</sup> 1 BvR 2019/16

<sup>2</sup> Der Begriff trans\* steht stellvertretend für Begriffe wie transgeschlechtlich, transgender, transident oder transsexuell, aber auch Identitäten jenseits von Zweigeschlechtlichkeit wie nicht-binär, agender oder genderqueer werden unter diesem Begriff gefasst. Zentral ist hier die Selbstdefinition der Person, nicht die (ärztliche oder psychotherapeutische) fremdbestimmte Zuweisung einer Geschlechtsidentität.

<sup>3</sup> Der Begriff inter\* steht stellvertretend für intergeschlechtlich, zwischengeschlechtlich oder intersexuell. Intergeschlechtlichkeit ist kein pathologischer Zustand, sondern Ausdruck biologischer Vielfalt. Zentral ist hier ebenfalls die Selbstdefinition der Person und nicht die Diagnose einer Ärzt\_in.

## § 11 Trennungsgrundsätze

Der Gesetzesentwurf adressiert den entstandenen Reformbedarf, der nach dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 10.10.2017 und durch die Einführung des Paragraphen 45b im Personenstandsgesetz (PStG) zum 01.01.2019 entstanden ist. Bisher gibt es keine landesweite Regelung, die Personen in Haft mit dem Personenstand ‚divers‘ oder gestrichenem Geschlechtseintrag bei den Trennungsgrundsätzen explizit berücksichtigt. Daher begrüßt der Bundesverband Trans\* die Initiative der Senatsverwaltung ausdrücklich. Der Gesetzesentwurf trägt außerdem Rechnung, dass nicht nur Personen mit dem Eintrag ‚divers‘ oder ohne Eintrag durch die bisherigen Regelungen Diskriminierung erfahren. Auch trans\* Personen brauchen unabhängig von amtlich eingetragenen Personenstand eine einzelfallbasierte Entscheidung und eine Öffnung der bisherigen starren Regelungen, um vor Gewalt und Diskriminierung im Justizvollzug geschützt zu sein. Dies wird in dem vorgebrachten Gesetzesentwurf mitgedacht und wird daher an dieser Stelle positiv hervorgehoben.

Positiv anzumerken ist außerdem, dass der Entwurf explizit befürwortet, Einzelfallentscheidungen bei der Unterbringung zu treffen (S. 16) und dass ungewollte Isolation vermieden werden soll (S.17). Auch der Wunsch, die Regelung nicht zu eng zu fassen, um in Zukunft auch in weiteren Fällen einzelfallorientiert über die Unterbringung entscheiden zu können (S. 24), ist zu befürworten.

In der geplanten Änderung ist vorgesehen, dass im Einzelfall von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung abgesehen werden kann, wenn der amtliche Personenstandseintrag nicht mit der geschlechtlichen Identität übereinstimmt (§ 11 Absatz 2 Satz 1) oder die Person sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt (§11 Absatz 2 Satz 2).

Insgesamt bewegt sich der Entwurf sehr nah an den Forderungen, die der BVT\* als Empfehlung an die Politik veröffentlicht hat.<sup>4</sup> Um eine möglichst diskriminierungsarme Regelung zu schaffen, sind dennoch folgende Punkte als Anmerkung wichtig:

- Das Recht auf freie Wahl der trans\* und inter\* Gefangenen zwischen Unterbringung im Frauen- oder Männervollzug muss bei der der Insass\_in selbst liegen. Eine Einzelfallentscheidung ohne Recht auf freie Wahl der betroffenen Person öffnet die Tür für Willkür und kann gegen das Interesse der trans\* und inter\* Gefangenen ausgelegt werden. Hier ist es sehr wichtig, dass nur die trans\* und inter\* Person selbst entscheiden kann, in welcher Abteilung sie untergebracht wird. Bedenken aufgrund der Reaktion der Mitinsass\_innen dürfen keine entscheidende Rolle spielen, da sichergestellt werden muss, dass der Vollzug seine Antidiskriminierungsverantwortung erfüllt und einen sicheren Vollzug ermöglicht.
- Ausschlaggebend, ob die Regelung Anwendung findet, ist die Selbstdefinition bzw. Selbstauskunft der betroffenen Personen. Wenn die Person die eigene Geschlechtsidentität dauerhaft als weder männlich noch weiblich empfindet oder den amtlichen Geschlechtseintrag nicht als übereinstimmend mit dem eigenen Geschlechtsempfinden erlebt, kann eine einzelfallbasierte Entscheidung über die Unterbringung getroffen werden. Ärztliche bzw. psychotherapeutische Atteste oder Gutachten sind **nicht** als Nachweis notwendig. Körperliche Geschlechtsmerkmale dürfen nicht als Voraussetzung oder Hindernis gelten um eine freie Entscheidung zu treffen, da der selbstbestimmten geschlechtlichen Verortung einer Person eine höhere Bedeutung zukommt.<sup>5</sup>
- Isolationshaft ist nachweislich ein großer Einschnitt in die Gesundheit der Gefangenen. Daher ist Isolationshaft in jedem Fall zu vermeiden und kann nur zum Einsatz kommen, wenn alle anderen möglichen Mittel ausgeschöpft wurden um eine gemeinsame Unterbringung zu ermöglichen. Falls Sicherheitsbedenken bestehen, sollten trans\* und inter\* Gefangene ein Recht auf

---

<sup>4</sup> Bundesverband Trans\* (2016). Paradigmenwechsel: Zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf Trans\*. S. 20f. Abgerufen am 12.03.20 unter <https://www.bundesverband-trans.de/portfolio-item/policy-paper-recht/>

<sup>5</sup> BVerfGE 147, 1 [7 f.], Rn. 9.

- Einzelunterbringung und eigene Duschzeiten haben.
- Ein Wechsel vom Frauen- in den Männervollzug bzw. umgekehrt muss auch nach Haftbeginn möglich sein. Wünsche der trans\* oder inter\* Gefangenen können sich im Laufe der Haftzeit verändern. Veränderungen durch eine fortschreitende Transition können dazu führen, dass ab einem gewissen Punkt ein Wechsel notwendig ist, um sich weniger Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt zu sehen.
  - Auch für Personen, die bereits eine Personenstandsänderung nach TSG oder PStG durchgeführt haben, muss die Möglichkeit gegeben sein, bei der Unterbringung mitzubestimmen und zwischen der Haft im Männer- bzw. Frauenvollzug zu wählen. Diese Forderung wird durch eine Regelung im Passgesetz gestützt (§ 4 Absatz 1 Satz 4 PaßG), wonach Personen nach einer erfolgten Personenstandsänderung über das TSG ihren Geschlechtseintrag in Ausweisdokumenten selbst wählen können, um sich vor Diskriminierung im internationalen Reiseverkehr zu schützen. In ähnlicher Weise würde die Erweiterung des Personenkreises auf Personen mit bereits erfolgter Personenstands-änderung dazu beitragen, den betroffenen Einzelpersonen die individuelle Entscheidung zu ermöglichen, in welchem Vollzugssystem sie sicher besser vor Diskriminierung und Gewalt geschützt sehen.

## **Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

Für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist unter §9 Absatz 3 vorgesehen, Maßnahmen alle 6 Monate, spätestens alle 12 Monate zu überprüfen. Für Gesundheitsleistungen, die Aufnahme von rechtlichen Schritte bei der Namens- und Personenstandsänderung sowie beim Aufsuchen von Peer-to-Peer-Beratungsstellen ist dieser Zeitraum für trans\* und inter\* Gefangene zu lang. Der Beginn all dieser Maßnahmen muss unabhängig von der Vollzugs- und Eingliederungsplanung möglich sein bzw. muss diese zeitnah aktualisiert werden.

Im Sinne einer erfolgreichen Resozialisierung müssen die angesprochenen Standards für Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge (S. 19) auch trans\*- und inter\*-spezifische Fragen und Bedürfnisse mitdenken. Da diese Personengruppen mit einem überdurchschnittlich hohen Armutsrisiko und schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind<sup>6</sup>, ist insbesondere darauf zu achten, trans\* und inter\* Gefangene bei der Wohnungssuche zu unterstützen bzw. eine Wohnung in städtischen Wohnungsgesellschaften zur Verfügung zu stellen. Explizit trans\* und inter\*-sensible Einrichtungen sind an dieser Stelle zu bevorzugen. Zur grundsätzlichen Armutsvorbeugung ist zusätzlich der Erhalt der Rentenversicherungspflicht sowie der Erhalt der Wohnung und Arbeit bei Gefangenen in Untersuchungshaft dringend zu empfehlen.

## **Ersatzfreiheitsstrafen**

Es ist zu begrüßen, dass Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden sollen. Wenn die Ersatzfreiheitsstrafe dennoch durchgeführt wird, sollte der offene Vollzug nicht nur als Regelfall, sondern ausnahmslos umgesetzt werden. Ein geschlossener Vollzug ist hier nie gerechtfertigt, da die Person, wenn sie die Strafe zahlen könnte, nicht nur im offenen Vollzug, sondern in Freiheit leben würde.

---

<sup>6</sup> Franzen, Jannick, Sauer, Arn (2010). Expertise zur Benachteiligung von Trans\*Personen, insbesondere im Arbeitsleben, im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Abgerufen am 12.03. unter [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise\\_Benachteiligung\\_von\\_Trans\\_personen.pdf?jsessionid=199495A8291827068F8A43A155865998.2\\_cid340?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Benachteiligung_von_Trans_personen.pdf?jsessionid=199495A8291827068F8A43A155865998.2_cid340?__blob=publicationFile&v=3)

## **Kommunikationsmittel**

Es ist zu begrüßen, dass marktgerechte Preise für Telefongespräche gewährleistet werden sollen. Weitergehend fordert der BVT\*, dass Gefangene auch Zugang zu Internet haben. Internet ist ein elementares Kommunikationsmittel und muss, genauso wie Telefonate, sichergestellt werden. Insbesondere für trans\* und inter\* Gefangene ist der Internetzugang wichtig, um Möglichkeiten der Transition zu recherchieren und Kontakt zu Peer-to-Peer-Beratungsstellen zu erhalten.

## **Fixierung**

Es ist begrüßenswert, dass die Fixierung von Gefangenen in Zukunft noch strenger reguliert und überwacht werden soll. Mit Blick auf den Bericht des UN-Komitees gegen Folter (CAT)<sup>7</sup> gehen die vorgeschlagenen Regelungen jedoch nicht weit genug. Um die Würde und Rechte der Gefangenen zu schützen, ist ein grundsätzliches Ende der medizinisch nicht-erforderlichen Fixierung für alle Justizvollzugsanstalten, Jugendhaftanstalten und Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer geboten. Dieser fundamentalen Kritik an der Praxis von Fixierung im Justizvollzug schließt sich auch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) an.<sup>8</sup>

## **Ergänzende Vorschläge zu Neuregelungsbedarfen**

Analog zu den vorgeschlagenen Neuregelungen bezüglich der Unterbringung sind auch die Vorgaben zur Durchsuchung von Gefangenen zu überarbeiten. Nach §83 Absatz 3 wird die Durchsuchung und Absuchung von Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt. Dies muss wie der Trennungsgrundsatz durch eine Regelung ersetzt werden, die trans\* und inter\* Gefangenen selbst das Recht zuspricht, zu entscheiden, von Personen welchen Geschlechts sie durchsucht werden. Trans\* und inter\* sind hier, wie bereits ausgeführt, als Identitäten im Sinne einer Selbstdefinition zu verstehen.

Unter §15 ist die Unterbringung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei „weiblichen Gefangenen“ geregelt. Dieser Gesetzestext ist der gesellschaftlichen Realität anzupassen, dass auch Personen mit männlichem, diversem oder offenem Personenstand Kinder gebären können oder z.B. als Alleinerziehende Hauptverantwortung für junge Kinder tragen können. Damit auch diese Personen ein Anrecht auf eine gemeinsame Unterbringung haben, ist der entsprechende Paragraph umzuformulieren, sodass Eltern aller Geschlechter mitberücksichtigt werden.

Diese beiden Änderungsvorschläge sind auch in der rechtswissenschaftlichen Expertise zum 3. Geschlechtseintrag nachzulesen, die von Konstanze Plett im Auftrag der Freien Hansestadt Hamburg als Reaktion auf die Neuregelungen im Personenstandsrecht geschrieben wurde.<sup>9</sup>

## **Weitere Forderungen für trans\* und inter\* Personen in Haft**

Trans\* und inter\* Personen sind in Haft einem stark erhöhten Belastungsgrad ausgesetzt und die Gefahr der Traumatisierung ist hoch.<sup>10</sup> Haftvermeidung muss also an erster Stelle stehen. Es muss geprüft werden, ob überhaupt Haftfähigkeit vorliegt. Hierbei ist auch einzubeziehen, ob die spezifischen Bedürfnisse an die

---

<sup>7</sup> UN-Ausschuss gegen Folter (2011). CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 16.

<sup>8</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (Veröffentlichungsjahr unbekannt). Strafrecht, Justiz und Rechtsstaat: Freiheitsentziehung. Abgerufen am 12.03.20 unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/empfehlungen-an-deutschland/politikfeld-rechtspolitik/strafrecht-justiz-rechtsstaat-freiheitsentziehung/#c18603>

<sup>9</sup> Plett, Konstanze (2019). Rechtswissenschaftliche Expertise zum 3. Geschlechtseintrag.

Im Auftrag der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.

<sup>10</sup> Trans\* Ratgeber (2018). Informationen für trans\* Menschen in Haft und Freund\_innen und Unterstützer\_innen. Abgerufen am 12.03.20 unter [http://transundhaft.blogspot.de/images/Informationen\\_Fur\\_Transmenschen\\_inHaft2.pdf](http://transundhaft.blogspot.de/images/Informationen_Fur_Transmenschen_inHaft2.pdf)

Gesundheitsversorgung in Haft sichergestellt werden können. Programme zur Haftvermeidung sind unbedingt zu bevorzugen.

Rechtliche, medizinische und/oder soziale Transition ist aktuell für trans\* und inter\* Personen in Haft nur sehr eingeschränkt möglich. Hier gibt es dringenden Änderungsbedarf, da sich diese Einschränkungen negativ auf die psychische Gesundheit der betroffenen Personen auswirken und einen nicht zu rechtfertigenden Einschnitt in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person darstellen. Um diese Benachteiligung und damit verbundene Belastung zu beenden, brauchen trans\* und inter\* Gefangene die Stärkung folgender Rechte:

- Recht auf körperliche Unversehrtheit und Anerkennung von trans\* (und auch inter\*) Personen als besonders schutzbedürftige Gruppen
- Recht auf Änderung des Namens und Personenstands nach TSG bzw. nach Personenstandsgesetz (PStG)
- Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung und Zusammenarbeit mit externen Vertragsärzt\_innen und Telemedizin um kompetente, trans\*- und inter\*-sensible Gesundheitsversorgung zu gewährleisten
- Recht auf medizinische Transition bzw. Behandlung, die den Beginn oder die Fortsetzung von Hormontherapie oder einer begleitenden Psychotherapie sowie die Durchführung von geschlechtsangleichenden Operationen miteinschließt
- Recht auf die freie Wahl von Ärzt\_innen, Gutachter\_innen und Psychotherapeut\_innen, die Expertise und Erfahrungen in der Arbeit mit trans\* Personen haben
- Recht auf Unterstützung durch Sprachmittler\_innen
- Recht auf dem Identitätsgeschlecht entsprechende Hilfsmittel (z.B. Kleidung, Kosmetika, Perücken, Binder, u.a.v.m.) bzw. die Erlaubnis der Zusendung entsprechender Produkte
- Schulungen für Vollzugsbeamt\_innen in Hinblick auf trans\* und inter\* Gefangene, um Bewusstsein für die Bedürfnisse und den Unterstützungsbedarf dieser Personengruppen zu schaffen
- Recht auf Unterstützung durch trans\* und inter\*-spezifische Beratungsstellen um den Identitätsfindungsprozess und den Umgang mit Diskriminierungserfahrung zu begleiten und Möglichkeit Beratungsstellen aufzusuchen, Berater\*innen als Besuch zu empfangen bzw. online zu kontaktieren

## Fazit

Trans\* und inter\* Gefangene befinden sich in einer besonders vulnerablen Position und brauchen daher besonderen Schutz. Bisher werden trans\* und inter\* Gefangene in den Gesetzen zum Berliner Justizvollzug nur unzureichend berücksichtigt und erfahren dadurch Diskriminierung. Der Gesetzesentwurf zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen trägt dieser Situation Rechnung, indem er anstrebt, die Rechte von trans\* und inter\* Gefangenen zu stärken. Damit dies gelingt, ist der Vorschlag vor allem in Hinblick auf §11 Trennungsgrundsätze zu überarbeiten. Des Weiteren wurde neben trans\*- und inter\*-spezifischen Ergänzungen zu Vollzugs- und Eingliederungsplanung, Ersatzfreiheitsstrafen, Kommunikationsmitteln und Fixierung eingebracht, auch aktuelle Regelungen unter § 83 Absatz 3 zur Dursuchung von Gefangenen und unter § 15 zur Unterbringung mit Kindern anzupassen. Zuletzt wurden weitere Handlungsbedarfe beim Abbau von Diskriminierung skizziert, die den Alltag von trans\* und inter\* Insass\_innen betreffen.

Als BVT\* begrüßen wir die Initiative der Berliner Senatsverwaltung ausdrücklich, Diskriminierung gegenüber trans\* und inter\* Gefangenen abzubauen, und hoffen, wichtige Impulse für den weiteren Gesetzgebungsprozess gegeben zu haben. Ebenfalls hoffen wir auf eine Verbesserung der rechtlichen Lage für trans\* und inter\* Insass\_innen, die auch für die betroffenen Personen im Alltag spürbar wird.